



GZ.: BMI-VA1500/0089-III/3/2015

Wien, am 23. April 2015

An

- 1) alle Landespolizeidirektionen (außer Wien)
- 2) Magistrat der Stadt Wien MA 62

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9 , 1014 Wien
Tel.: +43(01) 53126-3989
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

nachrichtlich:

Landespolizeidirektion Wien

Betreff: Meldegesetz 1991; 1) § 20 Abs. 1: VwGH-Erkenntnis betr. Auskünfte an Wohnungseigentümer; 2) MeldeG-Änderungen durch das Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 – SVAG 2015

1. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 Abs. 1 MeldeG:

Mit Erkenntnis vom 17. März 2015, ZI. Ra 2014/01/0116-7, sprach der VwGH aus, dass vom Begriff des „Hauseigentümers“ nach § 20 Abs. 1 MeldeG auch der Wohnungseigentümer (§ 2 Abs. 5 WEG 2002) erfasst ist und somit auch ihm dieses Auskunftsrecht betreffend die in seinem Wohnungseigentum stehende Wohnung zusteht.

Einem Wohnungseigentümer sind somit auf Verlangen bei Nachweis seines Eigentums an einer Wohnung (Grundbuchsauszug) die Namen der in dieser Wohnung angemeldeten Menschen - für die keine Auskunftssperre besteht - bekanntzugeben. Der Nachweis eines Mehrheitsbeschlusses der Miteigentümer oder ein Verlangen der Hausverwaltung sind in diesem Fall nicht erforderlich.

2. Durch das SVAG 2015, BGBl. I, Nr. 52/2015, wird das Meldegesetz 1991 (MeldeG) mit Wirksamkeit ab 1. Mai 2015 wie folgt geändert:

2.1. Um gefährdete Menschen, die in sog. „Notwohnungen“ von Betreuungseinrichtungen (Opferschutzeinrichtungen, die eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gebietskörperschaft haben - z.B. Interventionsstellen nach § 25 Abs. 3 SPG) Unterkunft

nehmen müssen, besser zu schützen, wird ermöglicht, sie an der Adresse der Betreuungseinrichtung und nicht an jener der Notwohnung anzumelden.

Die näheren Voraussetzungen sind in § 2 Abs. 4 MeldeG wie folgt geregelt:

„Wer zum Schutz vor Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung in einer Wohnung einer Betreuungseinrichtung, die mit einer Gebietskörperschaft eine dem Schutzzweck entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, Unterkunft nimmt, kann an Stelle der Adresse dieser Unterkunft, an der Adresse der Betreuungseinrichtung angemeldet werden, wenn die Betreuungseinrichtung der Meldebehörde das Bestehen einer Kooperationsvereinbarung glaubhaft macht und die Unterkunftnahme des betroffenen Menschen durch die Unterschrift als Unterkunftgeber auf dem Meldezettel bestätigt. Diese Adresse gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982; für den betroffenen Menschen ist von Amts wegen eine Auskunftssperre zu verfügen oder zu verlängern.“

Die Glaubhaftmachung eines dem Schutzzweck entsprechenden Vertragsverhältnisses mit einer Gebietskörperschaft wird in der Regel durch die Vorlage des Vertrages bzw. einer Vertragskopie zu erfolgen haben. Bei allfälligen Unklarheiten hinsichtlich des Vertrages oder des Schutzzweckes wäre die aus dem Vertrag ersichtliche Stelle der jeweiligen Gebietskörperschaft zu kontaktieren.

Für Betroffene ist anlässlich der Anmeldung von Amts wegen – somit kostenlos – eine Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2 MeldeG) zu verfügen und gegebenenfalls zu verlängern.

Gegenüber der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Betreuungseinrichtung aber jedenfalls auch hinsichtlich der Adresse der tatsächlichen Unterkunft auskunftspflichtig (§ 12 Abs. 2 Z. 3 MeldeG).

2.2. Klarstellungen betreffend die Erteilung von Meldeauskünften (§§ 16 Abs.1, 18 Abs. 1 und 1b MeldeG):

- In § 16 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

- § 18 Abs. 1 und 1b lauten wie folgt:

„(1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität im Umfang des § 16 Abs. 1 aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein eindeutig bestimmbarer Mensch angemeldet ist oder war. Scheint für den gesuchten Menschen kein angemeldeter oder zuletzt gemeldeter Hauptwohnsitz auf oder besteht in

Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: "Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor." Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: "Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden." Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt.

(1a) ...

(1b) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses hat die Meldebehörde auf Verlangen, soweit nicht eine Auskunftssperre besteht, auch andere gemeldete Wohnsitze aus dem zentralen oder lokalen Melderegister zu beauskunften. Neben den sonst für Meldeauskünfte anfallenden Verwaltungsabgaben kann auch ein angemessener Ersatz der Kosten verlangt werden, muss für die Auskunftserteilung auf elektronisch nicht verfügbare Daten zurückgegriffen werden. Für die Auskunftserteilung gilt Abs. 1 sinngemäß; für die Festsetzung der Verwaltungsabgaben gilt Abs. 6."

Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist dazu zu entnehmen:

„Es handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung insbesondere hinsichtlich der in einer Meldeauskunft auszuweisenden Wohnsitze. Andere Wohnsitze als der in § 16 Abs. 1 genannte aktuelle oder zuletzt gemeldete Hauptwohnsitz eines Menschen, dürfen jedenfalls nur bei einem berechtigten Interesse beauskunftet werden. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Neuregelung in § 18 Abs. 1b kann der letzte Satz in § 16 Abs. 1 entfallen.

Von einem berechtigten Interesse wird jedenfalls dann auszugehen sein, wenn nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage von einem gerechtfertigten Interesse rechtlicher (bspw. Schuldnersuche) oder tatsächlicher (bspw. Verwandtensuche) Art auszugehen ist.

Für den Wortlaut der Auskunftserteilung soll die jeweilige Formulierung des Abs. 1 zur Anwendung kommen, wenn der gesuchte Mensch nicht als angemeldet aufscheint oder in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre besteht, oder wenn die Angaben zu seiner Identität nicht ausreichen, um ihn eindeutig zu bestimmen. Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 1 ist hinsichtlich der im ZMR gespeicherten Wohnsitzdaten ebenfalls anwendbar. Die Beauskunftung von (älteren, nur in Archiven vorhandenen) Wohnsitzdaten aus dem lokalen Melderegister einer anderen Gemeinde kann naturgemäß (§ 14 MeldeG) nur durch diese erfolgen...

Aus § 18 Abs. 1b folgt, dass in den Fällen, in denen die gewünschten Meldedaten elektronisch abrufbar sind, der Behörde regelmäßig keine besonderen Kosten entstehen werden. Bedarf es zur Auskunftserteilung jedoch einer aufwändigen Suche in Archiven, kann sie dafür einen Kostenersatz verlangen, der sich an den bei ihr durchschnittlich anfallenden Personalkosten der für die Bearbeitung solcher Fälle eingesetzten Bediensteten und dem für die Suche notwendigen Zeitaufwand zu orientieren haben wird.“

2.3. In Verfahren zur Berichtigung des Melderegisters dürfen die Meldebehörden zur Überprüfung der Meldedaten in öffentliche Register Einschau halten (§ 15 Abs. 1a MeldeG).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage soll den Meldebehörden damit ermöglicht werden, in einem Verfahren nach § 15 MeldeG z.B. „die Identität von Unterkunftgebern zu überprüfen, sodass diese im Bedarfsfall auch in einem Verfahren beigezogen werden können. Zu diesem Zweck sollen die Meldebehörden im Rahmen eines solchen Verfahrens im Bedarfsfall auch in öffentliche Register wie bspw. Firmenbuch- oder Grundbuchsregister Einsicht nehmen können. Für die Verwendung der Daten gilt § 6 DSG.“

2.4. Sonstige Änderungen:

- Zitat Anpassungen in den §§ 2 und 3 MeldeG;
- (sprachliche) Klarstellungen in § 15 Abs. 1 MeldeG;
- Änderung des § 5 MeldeG betreffend die in das künftige Gästeverzeichnis aufzunehmenden Daten (Inkrafttreten erst mit dem durch Verordnung gem. § 23 Abs. 12 MeldeG festzulegenden Zeitpunkt);
- Klarstellungen zur technischen Ausgestaltung des künftigen Änderungsdienstes in § 16c MeldeG (der Zeitpunkt, ab dem der Änderungsdienst zur Verfügung steht, wird mit Verordnung festgelegt).

Zusatz für die Landespolizeidirektionen:

Es wird ersucht, diese Information umgehend an alle Meldebehörden des do. Wirkungsbereiches weiterzuleiten.

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Rudolf Platzer

elektronisch gefertigt